

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zeile im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portomandat. — Für Fehler durch unachtsames Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. l. Konkursverfahren, fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleiuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleiuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Der Gartenbauwirtschaft

Der Berufsständische Wirtschaftszweig des Berufsstandes Gartenbau
Zusammenfassung des Fortschritts Obst- und Gemüsebau

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 25 | 45. Jahrgang der Verbandszeitung | Berlin, Donnerstag, den 19. Juni 1930 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1930

Aus dem Inhalt: Ein Reichsverbot über die Einfuhr von Nadelholzpflanzen — Beendigung der Spargel-Stechzeit — Welche Erfahrungen sind mit den Gewächshaus-typen des Reichsverbandes gemacht worden? — Voranfrage in Reudel — Das gärtnerische Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Statistik — Marktumschau — Mitteilungen der Landesverbände, Landwirtschaftskammern und Lehranstalten über das gärtnerische Ausbildungswesen — Die Sonntagshunde — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen.

Ein Reichsverbot über die Einfuhr von Nadelholzpflanzen

Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben in den vergangenen Monaten unter Hinzuziehung von Vertretern unseres Berufsstandes Verhandlungen stattgefunden, die sich mit der Gefahr der Einschleppung eines Pilzes (Knochenbockel-Pseudotsuga) beschäftigten. Zur Abwendung dieser Gefahr ist nunmehr eine besondere Verordnung erlassen worden. Wir bringen unseren Lesern nachstehend eine Abhandlung zur Kenntnis, die uns in dieser Frage von sachverständiger Seite zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Schriftleitung.

Die in Deutschland in recht erheblichem Umfang angebaute Douglasanne wird in ihrer Heimat Nordamerika durch eine Pilzkrankheit schwer geschädigt und gefährdet. Der Erreger der Krankheit ist ein Pilz, Knochenbockel-Pseudotsuga, der insbesondere Bäume im Alter von 20-40 Jahren befallt und die erkrankten Pflanzen mit der Zeit zum Wärfen bringt. Die Krankheit ist schon vor dem Kriege (1911) nach Schottland eingeschleppt worden; jedoch erst in der Nachkriegszeit wurden Maßnahmen für ihre weitere Ausbreitung und ihr verheerendes Auftreten in England bekannt. Während der Pilz in Amerika die grüne und graue Form der Douglasanne befallt, ist er in England bisher nur an der grauen Form aufgetreten; ob sich die grüne Form in Europa dauernd niederzulassen zeigt wird, steht dahin; wahrscheinlich ist es nicht.

Nun kommt die überraschende und beunruhigende Nachricht, daß die Krankheit in diesem Frühjahr in mehreren Oberförstereien Hollands aufgetreten ist. Befallen sind auch hier in der Hauptsache Bäume im Alter von 20-40 Jahren. Die Ursachen der Verschleppung sind noch nicht geklärt.

Im Hinblick auf die unmittelbar drohende Gefahr der Verschleppung des Pilzes, hat die Reichsregierung mit sofortiger Wirkung ein Verbot der Einfuhr von Nadelholzpflanzen nach Deutschland erlassen.

Deutschland bezieht gerade aus Holland recht erhebliche Mengen von Nadelholzpflanzen. Nachdem nun die Krankheit in Holland eingeschleppt worden ist, würde die weitere unbeschränkte oder unkontrollierte Einfuhr von Nadelholzpflanzen aus Holland mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, daß der Erreger der Krankheit

über kurz oder lang mit holländischen Nadelholzpflanzen nach Deutschland geschickt wird. Dieser Gefahr zu begegnen, hat die Reichsregierung, nachdem ihr das Auftreten der Krankheit in Holland bekanntgemeldet war, ungesäumt Schritte getan, um die Einfuhr von einführverbotenen und zur Einfuhr zugelassenen oder, soweit sie zugelassen wird, zu kontrollieren.

Das erlassene Verbot unterscheidet zwischen einführverbotenen und zur Einfuhr zugelassenen Nadelholzarten.

Einführverboten sind nach § 1 der Verordnung alle Nadelholzarten der Gattungen Abies, Picea, Pinus, Pseudotsuga und Tsuga.

Der Kreis der einführverbotenen Arten ist also relativ weit gezogen. Dies erscheint sich als notwendig, da noch nicht festgestellt ist, ob die Übertragung der Krankheit nicht auch durch andere Nadelholzarten als nur durch Douglasanne möglich ist; es ist durchaus denkbar, daß Nadelbäume, die in Baumgärten in Gemengelage mit Douglasannen wachsen, den Pilz mitverschleppen, falls in ihrer Nähe erkrankte Douglasannen stehen. Was diesem Grundgedanke es nicht, nur die Einfuhr der Douglasanne zu sperren. Koffer den lebenden Pflanzen der genannten Gattungen sind auch Teile solcher Pflanzen (Zweige) einführverboten.

Nadelholzarten aller anderen Gattungen dürfen eingeführt werden;

es sind dies namentlich die Gattungen Taxus, Juniperus, Cupressus u. a., also Gattungen, die im System ziemlich abseits von den anderen Nadelholzarten stehen und als Träger der Krankheit kaum in Frage kommen dürften. Da die Unterbringung junger Nadelholzpflanzen schwierig ist, und um den Zollbehörden an den Grenzangabstellen die Sicherheit zu geben, daß mit den einführverbotenen Nadelholzarten keine einführverbotenen zur Einfuhr kommen, schreibt der § 2 der Verordnung vor, daß die nicht nach § 1 verbotenen Nadelbäume nur eingeführt werden dürfen, wenn sie für sich allein oder zusammen verpackt sind und wenn sie von einem Fruchtgut des amtlichen Pflanzenzuchtgebietes des Ursprungslandes begleitet sind, in dem festgestellt wird, daß die Sendung untersucht ist und keine einführverbotenen Pflanzen nach § 1 enthält. Durch flüchtigweise Untersuchung der Sendungen durch die Sachverständigen, die in der Unterscheidung junger Nadelholzarten besonders ausgebildet sind, wird dafür zu

sorgen sein, daß Umgehungsvorläufe des Verbotes unterbunden werden.

§ 3 der Verordnung läßt Ausnahmen von dem Verbot zu. Eine solche Ausnahmemöglichkeit ist im Interesse des Gartenbaues und der Baumzucht notwendig, die auf den Bezug mancher Arten je nach Jahren angewiesen sein können. Es sei an die Banansicht erinnert, die von den deutschen Betrieben in ziemlich erheblichem Umfang aus Holland bezogen wird, oder an Reuzbäumchen, die zu beschaffen die Möglichkeit offen gehalten werden muß. Die Bewilligung von Ausnahmen dürfte auch technisch durchführbar sein, ohne daß dadurch der Zweck der Verordnung gefährdet wird. Allerdings wird von Fall zu Fall streng zu prüfen sein, ob eine Ausnahmebewilligung ohne Gefahr für den deutschen Markt gewährt werden kann. Bei der Entscheidung der Gesetze, die an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu richten sind, müßten alle Umstände berücksichtigt werden, welche die Einfuhr von geplanter Ware garantieren. Man wird die Art und das Alter der Pflanze in Betracht ziehen; man wird berücksichtigen müssen, ob der exportierende Betrieb Douglasanne anbaut oder nicht und ob in der Exportgegend die Krankheit festgestellt worden ist oder nicht; man wird von dem Gesundheitsstand des Ursprungslandes ein Gesundheitszeugnis verlangen können, in dem festgestellt wird, daß die Krankheit in einem gewissen Umkreis um den Abstammungsort der Sendung nicht festgestellt worden ist, ufm. Jedenfalls wird es sich mit Hilfe der Ausnahmebestimmung ermöglichen lassen, daß die Einfuhr, soweit sie für die heimischen Gartenbau- und Baumzuchtbetriebe unbedingt notwendig ist, gestattet werden können, und daß andererseits berechtigte Exportinteressen des Auslandes nicht ohne zwingenden Grund gefährdet werden.

§ 4 gestattet die unmittelbare Durchfuhr aller Nadelbäume unter Zollüberwachung.

Die deutschen Gartenbaubetriebe und Baumzuchtbetriebe, die bislang Pflanzen aus Holland bezogen haben, werden sich mit den Bestimmungen der neuen Verordnung umgehend vertraut machen und sie beim Möglichst ihrer Anläufe beachten müssen. Empfindliche finanzielle Verluste sind sonst unvermeidlich. Hinweise, daß Nachkäufe vor dem Erlass der Verordnung gestattet seien, dürften kaum gerechtfertigten Anlaß zur Bewilligung einer ausnahmsweisen Einfuhr geben.

Welche Erfahrungen sind mit den Gewächshaus-typen des Reichsverbandes gemacht worden?

Diese Frage wurde kürzlich in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Gewächshaus-industrie und unserem Reichsverband behandelt. Die anwesenden Repräsentanten sprachen sich einstimmig dahin aus, daß sich die Gewächshaus-typen überall gut bewährt haben, wo sie sachgemäß und aus gutem Material erstellt wurden. Klage wurde lediglich darüber geführt, daß sehr häufig willkürliche Abweichungen von den Typenvorschriften angetroffen sind, welche in der Regel eine Verschlechterung der Bauweise darstellten.

Es sei deshalb hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die generelle bauvorschriftliche Genehmigung nur für Gewächshäuser erteilt werden ist, welche genau den Typenvorschriften entsprechen. Jede Abweichung von diesen Vorschriften muß naturgemäß auch eine Änderung in der statischen Berechnung mit sich bringen. Deshalb gilt die Befreiung von dem Festigkeitsnachweis nur für die Typenhäuser.

Eine häufig anzutreffende Veränderung besteht darin, daß die Stützauflagerung nicht in der Höhe, sondern niedrig gestellt wird. Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine Verbilligung im Bau erzielt wird, weil die Glasfläche kleiner wird. Hierbei muß sich der Auftraggeber im klaren sein, damit er die Preiswürdigkeit der verschiedenen Angebote entsprechend beurteilen kann. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, daß durch die Senkung der Stützauflagerung auch der Innenraum merklich vermindert wird, was sich besonders bei hohen Pflanzen, wie z. B.

Rasmussens Spezialkienteer

helles, öliges Nadelholzerzeugnis. Auch beim Innenanstrich der Pflanz- u. Frühbeetkästen das pflanzenunschädliche Holzschutzmittel. Fordern Sie kostenfrei Prospekt mit Anerkennungen erster Gartenbaubetriebe. Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Dohrn's Vierkantpapptopf
Dohrn's Reihenplanzer
Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So orten fahrende Fachleute: „Ohne Reihenplanzer nicht mehr konkurrenzfähig“. Gutachten und Prospekt postfrei.
P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Kohlensäure-Begasung
nach Dr. Reiman
19305
Verein für chem. Industrie
u. G. Frankfurt a. M.

Stalldünger
Packung
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung
in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern
Sarbock & Witzleb
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.
Telephon: Andreas 2508-09.

Starke, vollblüh. Peltaten
Mad. Crousse und Rheinland
ca. 1000 Stück, preiswert abzugeben.
Richard W. Köhler, Gartenbau
Berlin-Steglitz, Kleiststraße 43.
Telephon: G6 Breitenbach 0981-0982.

Beendigung der Spargel-Stechzeit

Auf Veranlassung des Vereins der Konfektfabrikanten Braunschweigs fand am 12. Juni in Braunschweig eine Aussprache darüber statt, ob seitens der Anbauer dem Wunsch der Industrie, am 20. Juni die diesjährige Stechzeit zu beenden, zugestimmt werden könne. Die Industrie wies dabei insbesondere auf die Tatsache hin, daß sich der Konfektmarkt nicht leicht habe, daß Vorverkauf nur in völlig unzureichendem Maße getätigt seien und daß auch der Qualitätszustand der Konfekte außerordentlich ungünstig sei. Seitens der Anbauer wurde bezeugt, daß der Ausfall der ersten beiden Qualitäten in diesem Jahre sehr ungünstig sei, aber auch nachdrücklich betont, daß der Anbau darunter ebenfalls sehr schwer leide, da das Gesamtergebnis unter dem erwarteten Durchschnittsertrag und preis liege.

Für die Einstellung der Anbauer sei zu berücksichtigen, daß infolge der unter dem Mittel liegenden Ernte aus wirtschaftlichen Gründen bis zum 24. Juni weitergeerntet werden müsse, ganz abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen die Verträge mit dem Arbeitnehmer bis zum 24. 6. laufen. Die Industrie sei in der Lage gewesen, dem Fleischmarkt unterzubringen, und habe von dieser Möglichkeit in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht. Im übrigen sei auf den maßgebenden Märkten beobachtet worden, daß sehr zu-

deutende Firmen die niedrige Preislage nach dem Hinsinken in großer Einkünften ausgenutzt haben, so daß offenbar noch Bedarf besteht und angenommen werden müsse, daß auch die Ernte der letzten vier Tage der Woche nach Aufnahme finden könne, wenn man auch verstehen könne, daß die Industrie ihren Bedarf lieber auf dem freien Markt statt zu Vertragspreisen ausnehmen möchte.

Nur wenn die Gewächse bestände, daß die gesamte Industrie mit der Spargelkonfektbereitung am 20. 6. aufhöre, könne der Anbau positiv zu dem Antrage der Industrie Stellung nehmen. Es sei aber bereits festgestellt, daß namhafte Firmen (auch des Braunschweiger Gebietes) bis zum 24. Juni die Ernte abzunehmen bereit sind. Wenn sich in einzelnen Anbaugebieten das Stechen infolge der schlechten Qualitätsverhältnisse nicht mehr lohne, dann mögen diese Gebiete, sofern die Abnehmer damit einverstanden sind, die Stechzeit beenden. Die Erzeuger hätten bereits bei der Preisfestlegung, die 20-30% unter den Vertragspreisen liege, schwere Opfer gebracht; sie wären jedoch nicht in der Lage, nun auch noch die Stechzeit einzufügen. Dieser einmütigen Auffassung der Vertreter des Anbaues entsprechend, bleibt es bei dem im Vertrag vorgesehenen Endstermin am 24. Juni. Ebenso wenig konnten die Vertreter des Anbaues einem weiteren Preisabstufung für den Schluß der Stechzeit zustimmen.

Dr. G.